

2. Änderungssatzung vom 30.03.2020
zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen (RuStrABS) vom 03.04.2006
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.04.2014

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 05.03.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1
Änderung des § 1 Abs. 1 RuStrABS

§ 1 Abs. 1 RuStrABS erhält folgende Fassung:

„Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Rudolstadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Rudolstadt auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.“

Art. 2
Änderung des § 1 Abs. 3 RuStrABS

§ 1 Abs. 3 RuStrABS wird um den folgenden Satz 3 erweitert:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. 3
Änderung des § 8 RuStrABS

§ 8 der RuStrABS wird um den folgenden Absatz 3 erweitert:

„Hatte die Stadt Rudolstadt für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.“

Art. 4
Hinzufügen von § 12 zur Regelung der Erstreckung dieser Satzung

Die RuStrABS wird um den § 12 wie folgt erweitert:

„§ 12
Erstreckungsregelung

- (1) Die RuStrABS in der Fassung der 2. Änderungssatzung erstreckt sich bis einschließlich **31.12.2020** auf das Gebiet der Stadt Rudolstadt, in den Grenzen vor der freiwilligen Neugliederung der aufgelösten Stadt Remda-Teichel und Eingliederung in das Gebiet der Stadt Rudolstadt - also ohne die Ortsteile Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche mit Wirkung zum 01.01.2019 durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden.
- (2) Ab dem **01.01.2021** erstreckt sich die RuStrABS in der Fassung der 2. Änderungssatzung auf das Gebiet der Stadt Rudolstadt, welches durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) zum 01.01.2019 durch Auflösung der Stadt Remda-Teichel und Eingliederung dieser in das Gebiet der Stadt Rudolstadt entstanden ist (also auch auf die Ortsteile Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf)."

Art. 5
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (RuStrABS) vom 03. April 2006 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Rudolstadt, den 30.03.2020
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)